

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)95(10)
gel. VB zur öAnh am 25.9.2019 -
Organspende
20.9.2019



Leben Spenden! e.V. | Via Tilia 2 | 14109 Berlin

An das
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
- nur per mail -

19. September 2019

Stellungnahme Leben Spenden e.V.

Öffentliche Anhörung für Verbände und Institutionen
PA14 – 5410-59 zu

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei
der Organspende, BT-Drs. 19/11087

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung
im Transplantationsgesetz, BT-Drs. 19/11096

Antrag: „Mehr Vertrauen in die Organspende – Vertrauenslösung“,
BT-Drs. 19/11124

1. Vorbemerkung

Das Bündnis Leben Spenden e. V. ist eine gemeinnützige Initiative von
Betroffenen, Ärzten und Ärztinnen, Politiker/innen und
Einzelpersonlichkeiten, denen daran liegt, die Organspende fester in der
deutschen Gesellschaft zu verankern.

Nirgendwo in Europa müssen Kranke länger auf ein rettendes Organ warten als bei uns in Deutschland. Das darf nicht so bleiben!

Wir unterstützen deshalb den Gesetzesentwurf zur Einführung der
doppelten Widerspruchslösung (BT-Drs. 19/11087).

In allen Ländern, in denen die Widerspruchsregelung gilt, sind die
Organspende-Zahlen deutlich besser als in Deutschland. Vor allem ist,
anders als bei uns, die Beschäftigung mit dem Thema Organspende eine
Selbstverständlichkeit.

VORSTAND

1. Vorsitzende:
Jutta Falke-Ischinger, Publizistin,
Initiatorin.
2. Vorsitzender:
Prof. Dr. Kai-Uwe Eckardt, Charité
Prof. Dr. Johann Pratschke,
Charité
Prof. Dr. Claudia Schmidtke,
MdB, CDU
David Wagner, Autor,
Leipziger Buchpreis,
lebertransplantiert
Dietrich von Mutius, Schatzmeister

GRÜNDUNGSMITGLIEDER UND UNTERSTÜTZER

Prof. Dr. Matthias Anthuber,
Klinikum Augsburg,
Präsident Deutsche Gesellschaft
für Chirurgie
Dr. Norbert Blüm, CDU,
früherer Bundesarbeitsminister
Dr. Thomas Breidenbach,
DSO Region Bayern
Prof. Dr. Detlev Ganten,
Präsident World Health Summit
Hartwig Gauder, Olympiasieger,
herztransplantiert,
Mitbegründer von „Sportler für
Organspende“
Dr. Gregor Gysi, MdB, Die Linke
Junge Helden e. V.
Dr. Eckart von Hirschhausen
Dr. Klaus Kinkel †, ehemaliger
Bundesaußenminister, FDP
Uwe Korst, Vorsitzender PKD
Zystennieren e. V.
nierentransplantiert
Prof. Dr. Gerhard Kruijff,
Katholisch-Theologische Fakultät
der Universität Mainz
Michael Link, MdB, FDP
Cornelia Lüddemann, Bündnis 90/
Die Grünen, Vorsitzende
Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. iur. Reinhard Merkel,
Rechtswissenschaftler,
Mitglied im Deutschen Ethikrat
Dr. Georg Nüßlein,
stellvertretender Vorsitzender
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Thomas Oppermann,
MdB, SPD, Bundestagsvizepräsident
Dr. Eberhard Schollmeyer,
TransDia -Sport Deutschland e.V.
Joachim Schöpfer,
Managing Partner, Serviceplan
Michael Sommer, stv. Vorsitzender
Friedrich-Ebert-Stiftung,
früher DGB Chef, Spender
Friede Springer, Verlegerin

Leben Spenden! e.V. | Bündnis für Organspenden | Via Tilia 2 | 14109 Berlin | Tel 0173.4953844
info@leben-spenden.org | www.leben-spenden.org

Vertretungsberechtigt: Jutta Falke-Ischinger | Prof. Dr. Kai-Uwe Eckardt
Amtsgericht Berlin Charlottenburg | VR 37043B

Bankverbindung: Berliner Sparkasse | IBAN DE57 1005 0000 0190 7865 82 | BIC BELADEVB33XXX



Wir diskutieren in Deutschland seit 40 Jahren über die Widerspruchsregelung. Aber diskutieren und Lippenbekenntnisse helfen nicht. Wir stehen wieder einmal vor der Frage, ob wir in Deutschland angesichts der dramatischen Lage der Menschen auf der Warteliste einen Kulturwandel erreichen wollen oder nicht. Ein Paradigmenwechsel ist hier dringend nötig.

Während Spanien sich jedes Jahr neue ehrgeizige Ziele bei der Organspende setzt, darf in Deutschland die Bundeszentrale zur gesundheitlichen Aufklärung nicht einmal zur Organspende motivieren, sondern nur neutral aufklären. Das setzt sehr gemischte Signale, gerade an die Kliniken, und zeigt, wie weit wir entfernt sind von einer solidarischen Gesellschaft, bei der die Organspende nicht nur selbstverständlicher ist, sondern das Engagement dafür sogar als eine Angelegenheit der nationalen Ehre begreift – wie in Spanien oder Belgien.

Die Alternativvorschläge (BT-Drs. 19/11087 und BT-Drs. 19/11124) sind abzulehnen, da in keinster Weise ersichtlich ist, dass so Verbesserungen bei der Organspende erzielt werden können. Im Gegenteil:

Der Vorschlag, Bürger/innen bei der Beantragung eines Personalausweises alle 10 Jahre auf Organspende anzusprechen, vertagt das Problem, statt es zu beheben.

Die Einführung eines Registers allein – wie im Vorschlag BT-Drs. 19/11087 – wird auch in Deutschland keine Erhöhung der Spenderzahlen bringen (siehe unten: Beispiel Großbritannien). Wer sich scheut, einen Organspendeausweis auszufüllen, wird ein Online-Register mit Pin und Tan kaum niedrighschwelliger finden.

Diejenigen, die hier gegen die Widerspruchsregelung plädieren, wollen den Bürger/innen im Kern eine Auseinandersetzung mit dem Thema Leben und Tod ersparen, verkennen aber, dass es eine Enthaltung in dieser Frage nicht gibt. Die Vertagung der eigenen Entscheidung führt erst recht zum Verlust der Selbstbestimmung, da sie die Entscheidung den Angehörigen aufbürdet, für die diese Entscheidung in einer Notsituation sehr überfordernd / evt. auch unzumutbar ist.

Die Widerspruchsregelung geht davon aus, dass jede/r theoretisch Organspender/in ist. Dadurch wird die Entscheidung mit dieser Frage angestoßen: Will ich das? Ich muss mich dazu verhalten. Nichts machen oder widersprechen. Das familiäre Gespräch darüber - das zeigen die Erfahrungen der Nachbarländer - wird selbstverständlicher.



Eine Zumutung? Ja, aber eine, die Menschenleben retten kann. Eine Zumutung, die in Wahrheit nur verantwortliches, selbstbestimmtes Handeln für sich und eine Entlastung der Angehörigen bedeutet.

Die Erfahrungen unserer Nachbarländer zeigen, wie positiv die Widerspruchsregelung die Spendenbereitschaft der Menschen beeinflusst und wie wichtig sie als Ausdruck des politischen Willens auch für die Verbesserung der Abläufe in den Kliniken ist.

2. DIE WIDERSPRUCHSREGELUNG: Warum wir sie brauchen

Die positive Haltung der Gesellschaft umsetzen!

- Jedes Jahr sterben bei uns fast 1000 Menschen, während sie auf ein Spenderorgan warten.
Eine solidarische und mitfühlende Gesellschaft sollte sich damit nicht abfinden. Fast 90 Prozent der Deutschen würden laut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung selbst ein fremdes Organ annehmen.
- 84 Prozent stehen der Organspende positiv gegenüber ¹. In mehreren Umfragen ² spricht sich eine Mehrheit der Bundesbürger/innen für die erweiterte Widerspruchsregelung aus.
- Diese große Zustimmung spiegelt sich nicht in der derzeitigen Rechtslage wider; danach gilt zwar jede/r als Empfänger/in, nicht aber als Spender/in von Organen. Deshalb warten bei uns Kranke mehr als doppelt so lange auf ein rettendes Organ wie in anderen Ländern.
- Es fehlt ein praktikables Gesetz, das die positive Haltung unserer Gesellschaft umsetzt. **Ein Gesetz, das die Organspende zur Gemeinschaftsaufgabe macht und gleichzeitig die Rechte aller schützt.**

Freiwilligkeit bleibt erhalten

- Eine Widerspruchsregelung reflektiert das grundsätzliche Bekenntnis einer Gesellschaft zur Organspende, eine individuelle Pflicht dazu gibt es nicht. Die Widerspruchsregelung respektiert

¹ Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2018:
<https://www.organspende-info.de/infothek/studien>

² Jan.2019: repräsentative Online-Umfrage des Erfurter Instituts Insa-Consuler.



die Selbstbestimmung. Dazu gehört auch, mit einer einfachen Willenserklärung und ohne Begründung die Organspende für sich selbst auszuschließen.

- Die Widerspruchslösung, so der Nationale Ethikrat 2007, verstoße „weder gegen die Menschenwürde noch gegen die Glaubens- oder Weltanschauungsfreiheit, weil sie das Recht, selbst zu entscheiden, ob man Organspender sein will oder nicht, im Kern unangetastet lässt, und weil sie nicht dazu zwingt, die Gründe für diese Entscheidung zu offenbaren“.³
- Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, es sei „nicht ersichtlich“, dass potentielle Organspender/innen „in ihren Grundrechten bereits dadurch verletzt werden, dass sie zur Abwehr der behaupteten Grundrechtsverletzungen [nämlich der Verletzung ihrer Würde und ihres Selbstbestimmungsrechts] einen Widerspruch erklären müssen“.⁴

Eine Entscheidung kann zugemutet werden

- Für die meisten Menschen ist es selbstverständlich, anderen in Notsituationen zur Hilfe zu kommen. Sie sind sogar rechtlich dazu verpflichtet, in einer Notsituation zu helfen. Eine Pflicht zur Organspende wird und soll es niemals geben. Sehr wohl aber, dafür stehen wir, sollte man sich in einer solidarischen Gesellschaft angesichts des Sterbens auf der Warteliste gehalten fühlen, sich zumindest mit diesem Thema auseinanderzusetzen.
- Im Entwurf zur Regelung der doppelten Widerspruchsregelung (BT-Drs. 19/11096) heißt es:
„Bei Personen, die nicht in der Lage sind, Wesen, Bedeutung und Tragweite einer Organ- oder Gewebespende zu erkennen und ihren Willen danach auszurichten, ist eine Organ- oder Gewebeentnahme grundsätzlich ausgeschlossen“.
- Gegner der Widerspruchsregelung wollen jedoch generell den Bürgern die Entscheidung, ob sie Organspender sein wollen, nicht zumuten: Es könne sein, dass jemand überfordert sei. Nun ist es aber so, dass unsere Gesellschaft vom mündigen Bürger und der mündigen Bürgerin vieles erwartet: Er/sie muss diverse Entscheidungen treffen, beim Einwohnermeldeamt Ausweispapiere beantragen, eine Kranken- und Haftpflichtversicherung abschließen. Er/sie muss Kinder zur

³ Stellungnahme des Nationalen Ethikrates „Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland“, 2007.

⁴ VerfG (Erste Kammer des Ersten Senats), NJW 1999: 3403, 3404.



Schule anmelden. Eine Schule aussuchen. Kinder- oder Elterngeld beantragen. Und eine Steuererklärung abgeben. Jemand, der dies alles kann, soll sich ausgerechnet mit Fragen nicht beschäftigen, bei denen es um Leben oder Tod geht?

- Entweder ist er/sie mündig (gemeint sind hier Volljährige) oder nicht. Eine Teil-Mündigkeit existiert nicht.

Die Angehörigen werden einbezogen, aber entlastet

- Auch bei einer Widerspruchsregelung bleiben die Angehörigen einbezogen; sie wären allerdings nicht – wie bisher in der Mehrheit aller Fälle – der Last der alleinigen Entscheidung ausgesetzt, sondern würden als „Zeugen/innen“ zum Willen des/der Verstorbenen befragt.
- Auch in keinem der „Widerspruchsländer“ wird gegen das Veto der Angehörigen gehandelt.
- Einen Automatismus zur Organspende gibt es nicht.

Blick aufs Ausland – Gute Strukturen allein reichen nicht

- Die **Organspendezahlen Anfang 2019** in Deutschland sind laut BZgA **erneut deutlich niedriger** als im Vergleichszeitraum **2018**.⁵ Wir sind Schlusslicht in Europa und profitieren von Spenden aus Eurotransplantländern, in denen inzwischen ausnahmslos die Widerspruchslösung gilt und deren Organspende-Zahlen deutlich höher sind. Auch in **Dänemark** und der **Schweiz**, den beiden einzigen europäischen Ländern, wo sonst noch die Zustimmungslösung gilt, formieren sich Volksbewegungen für das Widerspruchsmodell. Der Schweizer Bundesrat beschloss bereits die Einführung der Widerspruchslösung.
- **Spanien:** Der Umgang mit Organspende und die Klinikstrukturen gelten als vorbildlich. Die Spenderzahlen sind die weltweit höchsten. Hierzulande heißt es oft, Spanien wende die Widerspruchsregelung gar nicht an, die Angehörigen würden wie bei uns um ihre Zustimmung gefragt. Richtig, siehe oben, doch ist die Grundlage dort eine andere: Die Gesellschaft geht grundsätzlich davon aus, so die Chefin der staatlichen Transplantationsbehörde (ONT), „dass die Organspende von den Bürgern grundsätzlich zu erwarten ist in einem Land, in dem

⁵ BzGA: Januar bis Februar 2019 gab es in DE 137 postmortale Organspender. Im gleichen Zeitraum 2018 waren es 171.



jeder Patient, der ein Organ benötigt, völlig gleichberechtigt Zugang zur Transplantation hat.“⁶

Eine individuelle Pflicht des Einzelnen zur Organspende wird daraus jedoch nicht abgeleitet.

- **Beispiel Niederlande:** Dort wurden in den vergangenen 10 Jahren Klinikstrukturen in einem Masterplan erheblich reformiert,⁷ der gewünschte Anstieg der Spenderzahlen blieb aber aus: Als Konsequenz beschloss Den Haag 2018 die Einführung der Widerspruchsregelung.
- **Großbritannien:** Die Organisation der Organspende wurde kontinuierlich verbessert; die Möglichkeiten, sich in ein entsprechendes Register einzutragen, ausgeweitet. Doch hat das nie zu mehr als 37 Prozent Eintragungen geführt.
- Deshalb beschloss London die Widerspruchsregelung und folgt damit **Wales**. Dort waren vor der Einführung der Widerspruchsregelung (*Opt Out*) die Zustimmungsqoten der Angehörigen zur Organspende die niedrigsten im Königreich, jetzt sind sie die höchsten, so Claire Williment vom NHS.
- Fazit: Die Organisation der Klinik-Abläufe ist wichtig, doch ohne eine gesellschaftspolitische Triebkraft dahinter wurde die Trendwende bisher nirgendwo geschafft

Kliniken brauchen deutliches Signal Pro Organspende

- Strukturen fallen nicht vom Himmel, sondern stehen im gesellschaftlichen Kontext. Das medizinische Personal muss in einem Umfeld arbeiten, in dem Organspende nicht nur kritisch überwacht, sondern auch als positiver Beitrag zum Allgemeinwohl anerkannt wird. Das in der Widerspruchsregelung zum Ausdruck gebrachte Commitment zur Organspende ist für die Kliniken Signal und Auftrag zugleich – zumal, wenn es um das **Erkennen und Melden möglicher Spender** geht. Wenn nach neuer Gesetzeslage jede/r als potentielle/r Organspender/in gilt, muss in den Kliniken auch jeder Einzelfall verbindlich geprüft werden. Der Auftrag ist deutlich klarer als in einer Lage, in der der Gesetzgeber die Organspende als bewusste Ausnahme von der Regel definiert (niemand ist Organspender/in, es sei denn ich habe mich gegen diese Grundannahme schriftlich festgelegt).

⁶ Vgl. Beatriz Domiguez Gil in einem Schreiben vom 4.1.2019 an MdB Claudia Schmidtke und in El Tiempo, 16.2.2019.

⁷ Transplantation. 2018 Aug; 102(8):1202-1204. Dutch Law Approves Opt-out System.



Öffentliche Hand noch mehr in der Pflicht

- Das Thema Organspende ist in „Widerspruchs-Ländern“ präserter, gilt weniger als Ausnahme und die Menschen beziehen es selbstverständlicher in die Gedanken über ihr Lebensende mit ein.⁸
- Bei der Einführung eines Widerspruch-Modells ist die Verpflichtung des Staates zur breiten Aufklärung maximal. Längere Übergangszeiträume sind vorgesehen. In den Niederlanden⁹ und Großbritannien finden umfassende Informations- und Aufklärungskampagnen statt. Über einen Zeitraum von mehreren Jahren wird wieder die Frage gestellt: Wollen Sie Spender sein? In einer zweiten Phase wird schließlich erneut und mehrfach mitgeteilt: Wenn Sie nicht widersprechen, gelten Sie als Organspender/in.
- Diese Praxis der ausgeweiteten Informationspflicht sollte auch in Deutschland aufgegriffen werden.

Appell/ Fazit: Die Widerspruchsregelung respektiert die Selbstbestimmung, sie ist ethisch, unbürokratisch und solidarisch und sollte jetzt endlich auch in Deutschland beschlossen werden.

Berlin, 19.9.2019

Jutta Falke-Ischinger

Vorsitzende Leben Spenden e. V.

⁸ Davidai, S., Gilovich, T., & Ross, L. (2012). The meaning of default options for potential organ donors. Proceedings of the National Academy of Sciences.

⁹ Siehe 7